

CONSULTATIO

INNOVATION, WACHSTUM, ZUKUNFT.



STEUERBERATUNG. WIRTSCHAFTSPRÜFUNG.
UNTERNEHMENSBERATUNG.

loading

2019

STEUER-CHECK ZUM
JAHRESWECHSEL

04/18

INHALT: Nachgefragt bei ... Dr. Georg Salcher S. 2 | Auch aktuelle Gestaltungen sind schon zu überprüfen: EU will Offenlegungspflicht für "aggressive" Steuermodelle S. 3 | To-dos und Tipps für den Jahreswechsel: So starten Sie gut vorbereitet ins neue Steuerjahr S. 4 | Beitragsgrundlagen werden künftig monatlich bekanntgegeben: Das neue Meldesystem der Krankenkassen S. 6 | Intern. Steuernuss S. 8



"Frohe Weihnachten! Ich bedanke mich bei Ihnen, geschätzte Leserinnen und Leser, für das vertrauensvolle Zusammenwirken im zu Ende gehenden Jahr und für Ihr großes Interesse an den CONSULTATIO News. Im Namen aller MitarbeiterInnen unseres Hauses und der CONSULTATIO-Geschäftsführung wünsche ich Ihnen erholsame Feiertage und einen guten Start in ein hoffentlich glückliches und erfolgreiches neues Jahr. Wir werden Sie auch 2019 wieder mit Freude und viel Engagement beraten und informieren."

IMPRESSUM

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: "Steuerforum – Verein zur Grundlagenforschung im Abgabenrecht", 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Georg Salcher Redaktion: Dr. Georg Salcher; Mag. Angelika Trippolt; Carina Stagel, MSc MSc; Mag. Werner Göllner; Mag. Christian Kraxner

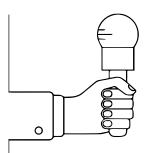
Lektorat: scriptophil. die textagentur, www.scriptophil.at Layout: Klara Keresztes, E-Mail: themoveon@chello.at Fotos: CONSULTATIO, S. 1: shutterstock/stockcreations, S. 3: shutterstock/fizkes, S. 4: shutterstock/DedMityay, S. 5: shutterstock/rangizzz,

S. 7: shutterstock/Khakimullin Aleksandr

Adresse der Redaktion:

CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG, 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1, Tel. 27775-0, Fax -279, E-Mail: office@consultatio.at, www.consultatio.com





Nachgefragt bei ...

Dr. Georg Salcher

Das Steuerjahr 2018 geht zu Ende. Welches Resümee ziehen Sie?

Der Steuergesetzgeber hat sich heuer wohltuend zurückgehalten und fast alle steuerlichen Änderungen in ein einziges Jahressteuergesetz verpackt. Dennoch gab's für Unternehmer keine Atempause: Die Datenschutzgrundverordnung und das Register für wirtschaftliche Eigentümer sorgten für bürokratischen Aufwand ohne Ende.

Im Regierungsprogramm wurde eine grundlegende Neufassung des Einkommensteuergesetzes angekündigt. Eine Taskforce des Finanzministeriums arbeitet derzeit intensiv daran. Man darf gespannt sein, ob – wie versprochen – das Steuerrecht massiv vereinfacht, die Abgabenquote gesenkt und vor allem die kalte Progression abgeschafft wird.

Was sind die wichtigsten Änderungen im neuen Jahr, auf die sich die Steuerzahler einstellen müssen?

Erfreulich ist die Einführung des Familienbonus Plus, der ab 2019 eine Entlastung von bis zu EUR 1.500,— pro Kind und Jahr bringt. Für die Dienstgeber bedeutet das allerdings zu Jahresbeginn einen zusätzlichen Abrechnungs- und Kontrollaufwand. International tätigen Unternehmen bläst 2019 rauer Wind entgegen. Die Hinzurechnungsbesteuerung und die Meldepflicht für internationale Steuermodelle sollen die Gewinnverlagerung in Niedrigsteuerländer verhindern. CONSULTATIO News berichtet ausführlich darüber. Es gibt aber auch noch To-dos im heurigen Jahr. So manche Steuerpflichtige zahlen leider freiwillig zu viel Steuer, weil sie den Gewinnfreibetrag nicht voll ausnutzen.

Was ist die CONSULTATIO-Perspektive für 2019?

Die CONSULTATIO bietet ihren Klienten hochprofessionelle Beratungsleistungen. Infolge unserer Größe und internationalen Struktur haben wir Spezialisten auf allen Gebieten des Abgabenrechts und spezielles Knowhow in zahlreichen Branchen. Wir arbeiten permanent daran, durch INNOVATION WACHSTUM zu generieren und damit fit für die ZUKUNFT zu sein. Es gilt also heute die richtigen Entscheidungen zu treffen, um morgen erfolgreich zu sein. Das fängt bei der Auswahl der MitarbeiterInnen und ihrer ständigen Weiterqualifizierung an und endet mit der Bereitstellung modernster Infrastruktur für optimale Beratungsarbeit. Unseren Kunden werden wir 2019 eine neue CONSULTATIO-Cloud für den sicheren Austausch von Daten und Informationen zur Verfügung stellen.



Auch aktuelle Gestaltungen sind schon zu überprüfen

EU will Offenlegungspflicht für "aggressive" Steuermodelle

Carina Stagel, MSc MSc



Die EU-Mitgliedstaaten blasen zum Großangriff auf die internationale Gewinnverlagerung: Unternehmen und deren Berater müssen sich künftig selbst bei der Finanz melden, wenn sie durch grenzüberschreitende Gestaltungen steuerliche Vorteile erlangen. "DAC 6" heißt die neue Richtlinie, die das vorschreibt. Sie soll ein Frühwarnsystem schaffen, das den Kampf gegen missbräuchliche Steuermodelle erleichtert.

Wer bei "DAC 6" beim schnellen Hinsehen an einen guten heimischen Wein aus kontrolliertem Anbau denkt, wird schnell ernüchtert. Mit der Directive on Administrative Cooperation No 6 führen die EU-Mitgliedstaaten eine Meldepflicht für "Intermediäre" ein, die potenziell schädliche Steuergestaltungen konzipieren, vermarkten oder organisieren. Als Intermediäre gelten Anwälte, Finanz- und Steuerberater sowie Banken. Sind diese Gruppen zur Verschwiegenheit verpflichtet, müssen die steuerpflichtigen Unternehmen selbst Meldung erstatten.

Was ist zu melden?

Die Meldepflicht ist sehr weit gefasst. Sie bezieht alle Arten von direkten Steuern wie Einkommen-, Körperschaft- und Kapitalertragsteuer ein. Von zwei wesentlichen Kriterien, die ein "Main benefit"-Test prüft, hängt ab, ob eine Gestaltungsvariante dem Fiskus zu melden ist:

- 1. Ist sie grenzüberschreitend?
- 2. Liegt ihr Hauptvorteil darin, einen Steuervorteil zu erlangen?

Bestimmte Gestaltungen sind ganz abseits des "Main benefit"-Tests jedenfalls unbedingt zu melden, z. B.:

- Derselbe Vermögenswert wird mehrfach in zwei oder mehr Ländern – abgeschrieben.
- Es gibt intransparente Eigentümerketten ohne wesentliche Tätigkeit.
- Schwer bewertbare immaterielle Werte werden zwischen verbundenen Unternehmen übertragen.

Mit der Meldung an die Finanz müssen die Intermediäre, alle betroffenen Personen und Mitgliedstaaten, Einzelheiten der meldepflichtigen Gestaltung und das Datum der Umsetzung offengelegt werden.

Ab wann ist zu melden?

Die Mitgliedstaaten haben die neue Richtlinie bis Ende 2019 in ein nationales Gesetz zu fassen. Anzuwenden ist sie dann ab 1. Juli 2020. Aber Achtung: Betroffene Akteure müssen schon jetzt all jene grenzüberschreitenden Gestaltungen auf eine allfällige Meldepflicht hin prüfen, die seit dem 25. Juni 2018 über die Bühne gegangen sind!

Die Meldung an die nationalen Steuerbehörden hat innerhalb von 30 Tagen zu erfolgen. Die Frist beginnt an jenem Tag, an dem ein erfasstes Modell bereitgestellt wird, einsatzbereit ist oder umgesetzt wird.

Was passiert mit der Meldung?

Ein EU-Land, dem Modelle gemeldet werden, muss diese Informationen mit allen anderen Mitgliedstaaten teilen. Dafür wird es ein Zentralverzeichnis geben, das alle drei Monate zu befüllen ist. Der erste Austausch erfolgt zum 31. Oktober 2020. Den Mitgliedstaaten ist zudem auferlegt, für wirkungsvolle und abschreckende Sanktionen zu sorgen, wenn Intermediäre und Steuerpflichtige ihrer Meldepflicht nicht nachkommen.

Fest steht: Gewinnverlagerungsmodelle stehen im Visier des Fiskus. Gleichzeitig profitieren aber manche Mitgliedsländer nach wie vor vom Steuerwettbewerb innerhalb der EU. Der Richtlinientext lässt einigen Spielraum für Interpretationen offen. Berater und international tätige Unternehmen sind schon sehr gespannt, wie DAC 6 ins nationale Recht verpflanzt wird. CONSULTATIO News hält Sie natürlich auf dem Laufenden.

To-dos und Tipps für den Jahreswechsel

So starten Sie gut vorbereitet ins neue Steuerjahr

Dr. Georg Salcher



2018 biegt in die Zielgerade. Auf den letzten Metern warten in Sachen Abgaben noch einige wichtige Aufgaben, aber auch Gestaltungsmöglichkeiten. Zugleich heißt es schon jetzt die Änderungen ins Visier nehmen, die 2019 bringt. CONSULTATIO News hat zusammengefasst, was jetzt zu tun ist und was im neuen Jahr auf Sie zukommt.

Auslandstöchter: Wen trifft ab 2019 die Hinzurechnungsbesteuerung?

Das Jahressteuergesetz 2018 brachte für die Gewinne niedrig besteuerter ausländischer Tochtergesellschaften eine neue Hinzurechnungsbesteuerung. Kürzlich legte nun der Finanzminister in einem Verordnungsentwurf fest, wie die neue Regelung konkret aussieht. Sie betrifft österreichische Kapitalgesellschaften, die an Tochtergesellschaften in Niedrigsteuerländern beteiligt sind. Ab 2019 sind die Gewinne bestimmter Auslandstöchter direkt und unabhängig von einer tatsächlichen Gewinnausschüttung in Österreich steuerpflichtig.

To-do: Als Geschäftsführer einer österreichischen Muttergesellschaft sollten Sie jetzt einen genauen Blick auf jene Töchter im Ausland werfen, an denen die Mutter mit mehr als 50 % – sei es mittelbar oder unmittelbar – beteiligt ist. Prüfen Sie,

- ob die Einkünfte des Tochterunternehmens zu mehr als einem Drittel aus "Passiveinkünften" bestehen und
- ob die tatsächliche Steuerbelastung im Ausland 12,5 % oder weniger beträgt.

Falls ja, besteht Handlungsbedarf. Denn auf "Passiveinkünfte" dieser Auslandstöchter (Zins- und Lizenzeinkünfte, Finanzierungsleasing, diverse konzerninterne Tätigkeiten) ist künftig jedenfalls österreichische Körperschaftsteuer fällig. Über weitere Details informieren wir Sie, sobald die neue Verordnung in der Endfassung vorliegt.

Höhere Sozialkapitalrückstellungen: Wie wirken sie auf die Bilanz 2018?

Die Aktuarvereinigung Österreichs hat im August 2018 neue Rechnungsgrundlagen dafür veröffentlicht, wie Personalrückstellungen versicherungsmathematisch zu berechnen sind – schließlich nimmt die Lebenserwartung der Österreicher kontinuierlich zu.



im Rahmen der laufenden Lohnverrechnung kassieren, müssen Sie dem Arbeitgeber das Formular E30 vorlegen. Es ist seit November auf der Homepage des Finanzministeriums verfügbar.

Von der Familiensituation hängt ab, wer antragsberechtigt ist – entweder der "Familienbeihilfenberechtigte", dessen (Ehe-)Partner oder auch die Person, der der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht. Als Antragsteller müssen Sie Ihrem Arbeitgeber nachweisen, aktuell Anspruch auf die Familienbeihilfe zu haben. Bestätigungen dafür erhält man via FinanzOnline oder beim zuständigen Finanzamt. Wer Unterhalt zahlt, hat das seinem Arbeitgeber ebenfalls nachzuweisen – etwa mittels Zahlungsbelegen der Bank.

Halten sich Kinder ständig in einem anderen Mitgliedstaat der EU/des EWR oder in der Schweiz auf, orientiert sich der Familienbonus am Preisniveau des jeweiligen Landes. Die Verordnung mit den Anpassungsfaktoren ist seit Kurzem öffentlich. Lebt der Nachwuchs außerhalb der genannten Staaten, besteht hingegen kein Anspruch auf den Absetzbetrag.

CONSULTATIO TIPP

Der Familienbonus lässt sich von einem Elternteil zur Gänze oder von zwei Anspruchsberechtigten je zur Hälfte geltend machen. Haben Sie sich für ein Kind für eine der beiden Varianten entschieden, gilt diese allerdings für das ganze Jahr; ein ständiger Wechsel ist unzulässig. Rechnen Sie sich deshalb aus, welche Aufteilung günstiger ist, um den Absetzbetrag möglichst gut zu nutzen. Ihre CONSULTATIO-BeraterInnen unterstützen Sie gerne dabei.

CONSULTATIO TIPP

Durch die Einführung des Familienbonus entfällt ab 2019 die Möglichkeit, die Betreuungskosten für Kinder bis zum zehnten Lebensjahr als außergewöhnliche Belastung geltend zu machen. Das ist nur mehr heuer möglich, ohne Selbstbehalt und bis zu einem Betrag von EUR 2.300,– pro Kind und Jahr. Nützen Sie diesen Absetzposten daher noch jetzt – eventuell auch, indem Sie etwas im Voraus bezahlen. Übrigens fallen darunter nicht nur die Ausgaben für die Betreuung, sondern auch jene fürs Essen, Basteln oder Kursbesuche.

Die geänderten Rechnungsgrundlagen, die beim Bilanzieren ab sofort anzuwenden sind, lassen Pensionsrückstellungen voraussichtlich um 4 % bei Frauen und bis zu 8 % bei Männern ansteigen. Auch Jubiläumsgeldrückstellungen sollen künftig um 5 bis 8 % höher liegen.

Der Justizminister erleichtert Unternehmen mit einer "Override"-Verordnung vom November 2018 den Umstieg. Wenden sie die neuen Sterbetafeln für die Pensions- und Jubiläumsgeldrückstellung erstmals an, können sie den Unterschiedsbetrag (also die änderungsbedingten Mehrausgaben) gleichmäßig auf bis zu fünf Jahre verteilen – verbunden mit einer Ausschüttungssperre. Im Anhang der Bilanz ist anzugeben, für welchen Betrag und Zeitraum die Verteilungsmöglichkeit genutzt wird.

To-do: Verschaffen Sie sich rasch einen Überblick darüber, wie sich die neuen Rechnungsgrundlagen auf Ihren Jahresabschluss 2018 auswirken.

Kammerumlage 1: Wer profitiert von der Senkung ab 2019?

Das Wirtschaftskammergesetz wurde geändert. Davon profitieren ab dem neuen Jahr Umsatzkaiser und Unternehmer in der Investitionsphase.

Grundsätzlich zahlen weiterhin alle Kammermitglieder dann KU1, wenn ihr jährlicher Nettoumsatz EUR 150.000,— übersteigt. Bemessungsgrundlage ist wie bisher die dem Kammermitglied in Rechnung gestellte bzw. die übergegangene Umsatzsteuer.

Ab 2019 fallen jedoch Vorsteuern aus Investitionen in das ertragsteuerliche Anlagevermögen (Anlagevermögen neu oder gebraucht, GWG) aus der Bemessungsgrundlage heraus. Außerdem sinkt der Hebesatz von 0,3 % auf 0,29 %, ab einer Bemessungsgrundlage von EUR 3 Millionen auf 0,2755 % und ab EUR 32,5 Millionen sogar auf 0,2552 %.

Gewinnfreibetrag: Wie viel heuer noch investieren?

Profitieren Sie noch rechtzeitig vor dem Jahresende vom Gewinnfreibetrag (GFB). Er steht allen einkommensteuerpflichtigen natürlichen Personen zu, unabhängig von der Gewinnermittlungsart. Bis zu 13 % des Gewinns, maximal aber EUR 45.350,— pro Jahr, lassen sich steuerfrei veranlagen.

Was ist zu tun? Bis zu EUR 30.000,— Gewinn bleibt ein Grundfreibetrag von 13 % (EUR 3.900,—) automatisch steuerfrei. Um an den Freibetrag für über der Grenze liegende Gewinne zu kommen, gilt es noch heuer bestimmte Investitionen zu tätigen. Geeignet sind ungebrauchte, abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter, die mindestens vier Jahre genutzt werden — ausgenommen Pkw. >> 5. 6

>> Fortsetzung von S. 5

Haben Sie heuer keinen Investitionsbedarf mehr, dann können Sie auch bestimmte Wertpapiere anschaffen, um sich das Steuerzuckerl zu holen. Der Fiskus akzeptiert alle Anleihen sowie Anleihen- und Immobilienfonds, die auch als Deckungswertpapiere für die Pensionsrückstellung gelten. Beachten Sie: Wertpapiere, die gekauft wurden, um an den GFB zu kommen, sind vier Jahre zu halten. Die Papiere dürfen jedoch auf Kredit erworben sein und lassen sich auch verpfänden.

CONSULTATIO TIPP

Auch als selbstständig tätiger Gesellschafter-Geschäftsführer, Aufsichtsrat oder Stiftungsvorstand können Sie den Gewinnfreibetrag beanspruchen. Ermitteln Sie Ihre Betriebsausgaben pauschal, steht Ihnen maximal der Grundfreibetrag von EUR 3.900,— zu. Je nach Höhe Ihres Gewinnes kann es daher vorteilhaft sein, auf die Betriebsausgabenpauschale zu verzichten und den vollen GFB geltend zu machen. Ihre CONSULTATIO-BetreuerInnen berechnen für Sie gerne das optimale GFB-Investment.

Registrierkasse: Wie erstellen und prüfen Sie den Jahresbeleg?

Zum Abschluss des Geschäftsjahres heißt es für Registrierkassenbesitzer den Jahresbeleg erstellen. Das muss für jede einzelne Kasse geschehen. Der Jahresbeleg ist in der Regel gleichzeitig auch der Monatsbeleg für Dezember. Erstellen Sie ihn bis zum 31. Dezember 2018 oder spätestens unmittelbar vor Beginn des ersten Geschäftstages 2019. Bis spätestens 15. Februar 2019 müssen Sie den Jahresbeleg überprüfen. Ihre CONSULTATIO-BetreuerInnen unterstützen Sie bei der händischen Überprüfung gerne mit der Belegcheck-App.

Erstellt Ihre Registrierkasse den Jahresbeleg elektronisch, um ihn dann via Registrierkassen-Webservice gleich zur Prüfung an FinanzOnline zu übermitteln? In diesem Fall brauchen Sie den Beleg nicht auszudrucken und aufzuheben. Ob Ihr Gerät entsprechend ausgestattet ist, weiß Ihr Kassenhersteller.

Bücher und Aufzeichnungen aus 2011: Aufbewahrungsfrist endet

Belege, Bücher und Aufzeichnungen des Jahres 2011 sind nur noch bis Jahresende aufzubewahren, schon am Neujahrstag 2019 können sie in die Mülltonne wandern. Sind die Unterlagen in einem anhängigen Verfahren von Bedeutung, müssen Sie sie allerdings behalten. Entsorgen Sie auch nichts, was einer allfälligen zivilrechtlichen Beweisführung dienen könnte.

Beachten Sie weiters, dass es bei bestimmten unternehmerisch genutzten Grundstücken die zugehörigen Unterlagen sogar 22 Jahre aufzuheben gilt. Als Privater sollten Sie zudem grundsätzlich alle Dokumente rund um Grund und Boden behalten. Verkaufen Sie nämlich Ihre Immobilie, braucht es unbedingt die Belege zu den Anschaffungskosten, um einen etwaigen Gewinn richtig zu berechnen.

Buchhaltungsunterlagen dürfen Sie auch elektronisch archivieren, sofern sie sich jederzeit inhaltlich unverändert wiedergeben lassen.

Weitere Steuertipps: Auf der CONSULTATIO Homepage

Die steuerliche Situation eines Abgabepflichtigen ist eine höchst individuelle Angelegenheit. Sowohl für Einnahmen-Ausgaben-Rechner als auch für Bilanzierende gibt es viele Möglichkeiten, das Ergebnis zu gestalten. Werfen Sie daher bitte auch einen Blick auf unsere Homepage. Dort finden Sie umfangreiche Steuertipps zum Jahresende. Und besprechen Sie Ihre speziellen Fragen mit Ihren persönlichen CONSULTATIO-BeraterInnen!

Beitragsgrundlagen werden künftig monatlich bekanntgegeben

Das neue Meldesystem der Krankenkassen

Mag. Werner Göllner

Aus den regionalen Gebietskrankenkassen soll eine einheitliche Österreichische Gesundheitskasse werden. Damit sind große organisatorische Änderungen verbunden. Die Medien berichten seit Monaten über die Fusion, die politische Debatte ist hitzig. Dadurch wird eines leicht übersehen: dass bereits ab 1. Jänner 2019 eine Modernisierung der Sozialversicherung kommt, die noch die rot-schwarze Regierung beschlossen hat. Sie bringt die arößten Veränderungen im Meldeund Beitragswesen seit vielen Jahren.

Die Änderung ist notwendig geworden, weil das bestehende Beitragssystem als nicht mehr zeitgemäß gilt. Es beruht auf zwei Meldungen: Monatlich werden die Beitragsgrundlagen für die gesamte Firma gemeldet, einmal jährlich hingegen die Beitragsgrundlagen jedes einzelnen Dienstnehmers.

Dieses duale Design bedeutet: Die Betriebe führen die Beiträge zwar monatlich ab, doch die Sozialversicherung kann einem einzelnen Versicherten weder einen bestimmten monatlichen Beitrag noch eine individuelle Beitragsgrundlage zuordnen. Verliert dann etwa jemand seinen Job und ist das Arbeitslosengeld zu berechnen, ist es den Behörden nicht möglich, den aktuellen Verdienst heranzuziehen. Stattdessen berechnen sie den Anspruch, indem sie das Entgelt des vorletzten oder letzten Kalenderjahres vor Eintritt der Arbeitslosigkeit hernehmen. Als Hauptgrund für die Reform gelten jedoch Probleme in Sachen Pensionskonto. Ohne die Informationen zur laufenden monatlichen Beitragsgrundlage können die Daten dort nicht aktuell sein.





Eckpfeiler und Vorteile des neuen Systems

Haben Sie als Dienstgeber die CONSULTATIO mit der Durchführung der Lohn- und Gehaltsverrechnung beauftragt? Dann lehnen Sie sich entspannt zurück. Sie sollten die Umstellung nicht großartig bemerken, denn unsere Teams sind mit dem neuen System schon bestens vertraut. Auch die Softwareschmieden des Landes hatten mehrere Jahre Zeit, die Programme anzupassen. Die Weiterbildungsinstitute freuen sich wiederum seit Monaten über ausgebuchte Seminare zum Thema Umstellen der Lohnverrechnung.

2019 kommt der große Wechsel: Die Anmeldung wird simpler, Daten gehen nicht mehr mehrfach an die Sozialversicherung, Differenzen lassen sich schneller klären. Das neue System soll einfacher sein und Unternehmen wie Dienstnehmern folgende Vorteile bringen:

- Die Beitragsgrundlagen werden künftig monatlich gemeldet. Das verringert zugleich die Meldungsarten. Denn viele Meldungen entfallen wie etwa der Jahreslohnzettel bei Austritt oder die Anmeldung fallweise Beschäftigter.
- Ein neues Tarifsystem löst das bisherige Beitragsgruppenschema ab.
 Das System ist dreistufig aufgebaut.
 Es ermöglicht, arbeitsmarkt- und sozialpolitische Maßnahmen einfach, verständlich und rasch zu übernehmen.

- Im Vergleich zum derzeitigen Beitragsgruppenschema ist das kommende Tarifmodell im Umfang auf ein Fünftel verringert.
- Differenzen mit den Krankenkassen klären die Firmen derzeit noch telefonisch oder schriftlich. Künftig schickt ein neues elektronisches Clearing unklare Fälle gleich direkt an die Lohnsoftware zurück. Dort werden sie automatisiert verarbeitet. Zwischen der Lohnverrechnungsstelle und der GKK gibt es also in Zukunft viel weniger direkten Kontakt.
- Die Versicherten profitieren, indem sich die Meldungen des Dienstgebers zeitnah nachvollziehen lassen. Die Sozialversicherungsträger und andere Behörden können so die monatliche Beitragsgrundlage für ihre Aufgaben nutzen. Das entlastet die Bürger und die Dienstgeber, weil die Dienstgeberbestätigungen wegfallen.

Sanktionen für Meldeverstöße entschärft

Wenn Kontrolleure in einen Betrieb kommen und auf Personen treffen, die der Dienstgeber nicht vor Arbeitsantritt angemeldet hat, setzt es Strafen. Die Bußgelder sind ab 1. Jänner 2019 geringer: Der Beitragszuschlag liegt dann bei EUR 400,– pro Person und EUR 600,– für den Prüfeinsatz. Unverändert bleibt die zusätzlich drohende Verwaltungsstrafe.

Für alle anderen Meldeverstöße sind Säumniszuschläge vorgesehen, die mit dem Fünffachen der täglichen Höchstbeitragsgrundlage pro Kalendermonat gedeckelt sind. Das ergibt EUR 870,– für 2019. Davon ausgenommen sind jedoch Anmeldeverstöße: Sie schlagen sich je fehlende oder fehlerhafte Meldung mit EUR 50,– zu Buche. Weil die Systemumstellung so weitreichend ist, gibt es eine Übergangsfrist bis zum 31. August 2019, in der die Behörden keine Säumniszuschläge verhängen. Auch von dieser Begünstigung sind die Anmeldeverstöße ausgenommen!









VOLLES HAUS BEIM CONSULTATIO-..STEUER-UPDATE"

"Für den entscheidenden Durchblick braucht es den guten Überblick": Bereits in seinen einleitenden Worten brachte CONSULTATIO-Partner Wolfgang Zwettler den Nutzen unserer jüngsten Klientenveranstaltung am 17. Oktober auf den Punkt. Die CONSULTATIO-Partner Peter Kopp, Georg Salcher, Julius Stagel, Andreas Kauba und Erik Malle informierten dann kompakt über die wichtigsten steuerlichen Änderungen des Jahres.

Das Publikum konnte zudem viele Tipps, wie sich klassische Steuerfallen vermeiden lassen, mit nach Hause nehmen. Wer sich über Details informieren oder sein Netzwerk erweitern wollte, hatte beim abschließenden gemütlichen "Get-together" mit den Steuer-Experten Gelegenheit dazu.





HEADHUNTING AUF DER KARRIEREMESSE

Die CONSULTATIO orientiert sich in ihrer Geschäftstätigkeit durchgehend an höchsten Qualitätsstandards. Das bedeutet unter anderem, stets auf der Suche nach herausragenden Talenten zu sein, die exzellent ausgebildet und besonders engagiert sind. Auch auf der "Karrieremesse 2018" am 6. November hielten wir Ausschau. Veranstaltet von der Fachhochschule des BFI Wien, bringt die Messe Studierende und die Wirtschaft zusammen. Die CONSULTATIO-Fachfrauen Christine Schloß und Alexandra Maurer freuten sich über viele gehaltvolle Gespräche mit potenziellen Berufseinsteigern am firmeneigenen Messestand.

FROHE WEIHNACHTEN UND EIN GESUNDES NEUES JAHR!

Wir danken Ihnen für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und freuen uns, Sie auch 2019 umfassend beraten zu dürfen. Um dafür Energie zu tanken, macht unser gesamtes Team Weihnachtsferien. Die CONSULTATIO bleibt daher in der Zeit von 24. Dezember 2018 bis 6. Jänner 2019 geschlossen. Für dringende Angelegenheiten ist ein Journaldienst eingerichtet. Bei Bedarf senden Sie uns bitte eine E-Mail an: urgent@consultatio.at



Die diesjährige CONSULTATIO-Weihnachtsspende geht an "Jugend eine Welt". Diese Organisation unterstützt unter dem Motto "Bildung überwindet Armut" seit 20 Jahren benachteiligte Jugendliche auf der ganzen Welt auf ihrem Weg zu einem Schul- bzw. Lehrabschluss. Das soll ihnen die Chance auf ein selbstbestimmtes Leben geben. Drei CONSULTATIO-Partner haben Kurt Schmidl, Jugend Eine Welt – Fundraising, den Scheck bereits übergeben.



Das CONSULTATIO-Team wünscht Ihnen, liebe Klientinnen und Klienten, erholsame Feiertage und einen guten Start ins neue Jahr.

STEUERNUSS



CONSULTATIO Steuernuss

Hartwig ist seit heuer Geschäftsführer der L&F GmbH. Sein Vorgänger hat ihm einige Probleme hinterlassen, trotzdem erwartet Hartwig einen kleinen Jahresgewinn. Die L&F GmbH hat jedoch zahlreichen MitarbeiterInnen Pensionszusagen gemacht. Durch die Anwendung der neuen Rechnungsgrundlagen für Pensionsrückstellungen ergibt sich plötzlich ein deutlich erhöhter Aufwand. Was kann Hartwig tun, um seine Laufbahn nicht mit einem Verlustjahr starten zu müssen?

- a. Er verteilt den Pensionsrückstellungsmehraufwand auf fünf Jahre
- b. Er kalkuliert 2018 noch mit den alten Sterbetafeln
- Er bezahlt die Pensionsrückdeckungsversicherung erst im Jänner 2019
- d. Er beantragt den Pensionistenabsetzbetrag

Die richtige Antwort lautet a. Die Anderung der biometrischen Rechnungsgrundlagen für die versicherungsmathematische Berechnung von Sozialkapitaltrückstellungen kann im Jahr der Ånderung zu Verzerrungen den der Vermögens- und Ertragslage eines Unternehmens führen. In einer sogenannten Override-Verordnung hat der Justizminister zugelassen, dass der Justizminister zugelassen, siehe Junternehmens der Junternehmen der Junternehmen der Junternehmen der Junternehmen der Junternehme



C

Bis zu **450 m² TOP-Bürofläche** im CONSULTATIO-Haus ab sofort verfügbar.

Rufen Sie +43 1 27775-0!